

Befundprüfungen

Messgeräte, im folgenden Zähler genannt, müssen zu Abrechnungszwecken im geschäftlichen Verkehr geeicht, bzw. konformitätsbewertet sein. Um die Messrichtigkeit sicherzustellen, werden die Zähler gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften in regelmäßigen Abständen gewechselt. Die Zähler bleiben stets Eigentum des zuständigen Messstellenbetreibers. Nur dessen Beauftragte dürfen die Zähler ein- bzw. ausbauen.

Mehrverbrauch ist selten auf eine unrichtige Anzeige des Zählers zurückzuführen. Veränderte Verbrauchsgewohnheiten, eine größere Zahl von Hausbewohnern oder niedrigere Temperaturen können eine Erhöhung des Verbrauchs verursachen. Auch fehlerhafte Zählerstandablesungen können eine Verbrauchsveränderung vortäuschen.

Bleiben dennoch Zweifel an der Messrichtigkeit des Zählers, so bleibt Ihnen die Möglichkeit eine amtliche Befundprüfung des Zählers zu beantragen. Diese wird von einer Staatlich anerkannten Prüfstelle, oder von einer Eichbehörde durchgeführt. Benutzen Sie hierfür bitte die zur Verfügung gestellten Anträge. Die Anträge folgen Richtlinien des Gesetzgebers. Da diese teils recht umfangreich sind, bieten wir Ihnen den besonderen Service, mittels einer Bevollmächtigung den Antrag auf Befundprüfung in Ihrem Namen auszufüllen.

Der Ausbau des Zählers wird von dem zuständigen Messstellenbetreiber veranlasst.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, bei der Befundprüfung als Beobachter in den Prüfräumen der Staatlich anerkannten Prüfstellen anwesend zu sein. Dies ist beim Antrag bzw. bei der Bevollmächtigung für die Antragsstellung entsprechend zu vermerken.

Bei der nach der messtechnischen Prüfung durchzuführenden inneren Beschaffenheitsprüfung, wird der Zähler geöffnet und die ordnungsgemäße Funktionsweise überprüft. Hierbei wird u.a. festgestellt, ob eine Blockade, Übersprung oder ein weiterer Defekt des Zählwerks oder Messwerks vorliegen. Auf diese innere Beschaffenheitsprüfung kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn der Antragsteller zusätzliche Untersuchungen durch weitere Gutachter beauftragen will. Dies ist beim Antrag bzw. bei der Bevollmächtigung für die Antragsstellung entsprechend zu vermerken.

Stellt sich bei der Befundprüfung heraus, dass der Zähler den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so trägt der Antragsteller die Kosten der Befundprüfung. Entspricht der Zähler nicht den gesetzlichen Vorgaben, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Befundprüfung.

Über das Ergebnis der Befundprüfung wird dem Antragsteller ein Prüfschein zugestellt.